



Gemeinde Münchenstein  
Kanton Basel-Landschaft

---

Quartierplanung "Sporthochschule St. Jakob"

## Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach § 2 RBV (BL) zum Mitwirkungsverfahren

---

**15. Oktober 2015**



## Impressum

Ersteller



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38, Postfach  
4415 Lausen 061/926 84 30

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)  
[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung

Ralph Christen, Franziska Herrmann

Datum

15. Oktober 2015

Datei-Name

43050\_Ber03\_Mitwirkungsbericht\_defFassung.docx

---

## Inhalt

1	Einleitung .....	1
1.1	Gesetzlicher Auftrag zur Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens .....	1
1.2	Zweck des Mitwirkungsverfahrens.....	1
2	Öffentliches Mitwirkungsverfahren .....	1
2.1	Gegenstand der Mitwirkung.....	1
2.2	Durchführung des Verfahrens.....	1
2.3	Behandlung der Mitwirkungseingaben.....	2
3	Bekanntmachung .....	5

## 1 Einleitung

### 1.1 Gesetzlicher Auftrag zur Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens

Die Gemeinden sind, gestützt auf die Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL), dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen zu Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen und Vorschläge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen und öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zu publizieren.

### 1.2 Zweck des Mitwirkungsverfahrens

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsmitteln führen könnten, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzung als sachdienlich erweisen.

## 2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

### 2.1 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens war der Entwurf zur Quartierplanung "DSBG bzw. neue Bezeichnung "Sporthochschule St. Jakob", bestehend aus folgenden Dokumenten:

- Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1'000)
- Quartierplan-Reglement

Zudem waren der dazugehörige Planungsbericht (Berichterstattung nach Art. 47 RPV) und das parallel zur Quartierplanung erarbeitete Gestaltungskonzept "Grosse Allee" ebenfalls einsehbar.

### 2.2 Durchführung des Verfahrens

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund und Kanton führte der Gemeinderat für die Quartierplanung "DSBG" bzw. "Sporthochschule St. Jakob" das Mitwirkungsverfahren durch (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1** Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

<b>Publikation Mitwirkungsverfahren</b>	Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft, Nr. 17:	23. April 2015
	Wochenblatt (Birseck und Domeck), Nr. 17:	23. April 2015
	Homepage Gemeinde Münchenstein:	23. April 2015
<b>Mitwirkungsfrist</b>	vom 23. April bis 28. Mai 2015	
<b>Mitwirkungseingaben</b>	1 Mitwirkungseingabe	
<b>Gespräch mit Mitwirkenden</b>	4. Mai 2015, Gemeindeverwaltung Münchenstein	

## 2.3 Behandlung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Thema	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat (Vorschlag Planer)	Umsetzung
1.	Allgemeines			
1.1.	Koordination	Bereits im Rahmen der Mitwirkung zur QP "St. Jakobshalle" wäre Koordination der beiden Planungen, insbesondere hinsichtlich Veloverschliessung begründet worden.	Die Projekte "Sporthochschule St. Jakob" und "St. Jakobshalle" wurden in getrennten Quartierplanungen behandelt, um unterschiedlichen Zeitachsen betreffend des Projektstandes und den Realisierungsplanungen gerecht zu werden. Dabei wurde auf entsprechende Koordination der beiden Projekte geachtet.	Kennzeichn.
2.	Veloparkplätze			
2.1.	Anzahl	Bedeutung des Veloverkehrs bei Hochschulinutzung wird mit der im Planungsbericht diesbezüglich gewählten Formulierung massiv verkannt. Bestehende Anzahl Veloabstellplätze wird nur unwesentlich erhöht, obwohl mit neuem Hochschulstandort wesentlich mehr Studierende eintreffen werden (insgesamt rund 900). Mitnutzung beim Gartenbad kann nur geringfügig angerechnet werden, da von Spätsommer bis Frühherbst beiderseits mit erhöhtem Veloverkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die zu realisierenden Veloabstellplätze (300) sind nach Astra-Handbuch "Veloparkierung. Empfehlungen zur Planung, Realisierung und Betrieb" zu berechnen und entsprechend erhöhen. Zu realisierende Mindestanzahl ist verbindlich im QPR festzuschreiben. Im QPR sind Vorgaben betreffend die im QPV zu regelnden Inhalte festzuhalten.	Präzisierung zur Anzahl Studierenden: Der alltägliche Unibetrieb ist auf ca. 550 Studierende sowie ca. 100 Mitarbeitende ausgelegt, aufgrund unterschiedlicher Fächerbelegungen der Studierenden wird davon ausgegangen, dass während des Alltagsbetriebs lediglich ca. 60 % bzw. ca. 330 Studierende gleichzeitig anwesend sein werden. Mit den Mitarbeitenden und externen Lehrbeauftragten dürften sich im Alltag jeweils rund 500 Personen gleichzeitig im Ungebäude aufhalten. Während des Hochschulbetriebs werden die Räumlichkeiten vollständig durch diesen beansprucht, womit eine zeitgleiche externe Nutzung von Räumlichkeiten mit zusätzlichem Personenaufkommen ausgeschlossen werden kann. Der Bedarf an Veloabstellplätzen wurde im Jahr 2013 durch die Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG im "Verkehrskonzept Brüglinger Ebene" mit rund 190 Abstellplätzen beziffert. Die Bedarfsrechnung erfolgte basierend auf dem erwähnten Handbuch des ASTRA. (Weitere diesbezügliche Erläuterungen sind im Planungsbericht unter Kapitel 3.2.4 enthalten). Die zu erstellende Anzahl von 300 Veloabstellplätze wird im QPR verbindlich festgeschrieben.	(✓)
2.2.	Qualität	Veloparkierungen sollten gedeckt ausgeführt und dabei ansprechend in Architektur/Aussenraumgestaltung/Design integriert werden. Es sind auch Abstellplätze für Cargobikes und Velos mit Anhängern vorzusehen. Standorte aller geforderten Veloabstellplätze sind im QP verbindlich festzulegen, um sicherzustellen, dass sie in Eingangsnähe platziert werden. Veloabstellplätze müssen fahrend erreichbar und witterungsgeschützt sein. Diese Qualitäten sind im QPR sicherzustellen.	Eine Überdachung der Veloabstellplätze im Raum der Grossen Allee würde die Wirkung der Baumreihe auch bei leichter Bauweise beeinträchtigen. Es wird neu jedoch die vertragliche Sicherstellung einer Platzierung der Abstellplätze in Eingangsnähe im Reglement verlangt.	(✓)
2.3.	Sicherstellung	QPR hat Mindestanforderungen an Veloabstellplätze betreffend Anzahl, Standort und Qualität festzuhalten, auch für zu erstellenden Velo-PP ausserhalb des Perimeters.	Es wird die zu erstellende Mindestanzahl von 300 Veloabstellplätzen im QPR vorgegeben. Die Standorte der Abstellplätze ausserhalb des QP-Perimeters werden im Gestaltungskonzept definiert und mit dem QP-Vertrag sichergestellt.	(✓)
3.	Velo-Erschliessung			
3.1.		Es ist auch Erschliessung über Parkplatz der SJH aus Richtung Brüglingerstrasse sicherzustellen (heutige mehrspurige Ausfahrt überprüfen und allenfalls Spur zu Gunsten Veloverschliessung nutzen). Auf Brüglingerstrasse soll Radstreifen markiert werden. Direkte Velozufahrt von Westen vermeidet unattraktiven und riskanten Weg via stark befahrenen Knoten St. Jakob.	Anliegen wird zu Kenntnis genommen, jedoch nicht Gegenstand der Quartierplanung. Im Rahmen der benachbarten Quartierplanung "St. Jakobshalle" wurde eine generelle Verbesserung der Veloverkehrsführung im Bereich des Knotens St. Jakob thematisiert (siehe "St.	Kennzeichn.

Nr.	Thema	Anliegen (zusammengefasst)	Stellungnahme Gemeinderat (Vorschlag Planer)	Umsetzung
3.2.		Velozufahrt aus Richtung Gellert ist sicher zu gestalten (allenfalls via Fussgänger/Velotunnel, Öffnung für Velos in Gegenrichtung). Wichtig ist sichere Fortsetzung entlang St. Jakobspark sowie fahrbare Querung der St. Jakobsstrasse.	Wird zur Kenntnis genommen, liegt jedoch nicht im Einflussbereich der Gemeinde. Anliegen wird an die dafür zuständige Amtsstelle des Kantons BS weitergeleitet.	Kenntnisn.
3.3.		Velozufahrt aus Richtung Bht. SBB soll mindestens auch auf Kreuzung einen Velostreifen aufweisen. Alternativ Sicherstellung eines geschickten, fahrbaren Anschlusses an Querung Brügglingerstrasse.	Wird zur Kenntnis genommen, liegt jedoch nicht im Einflussbereich der Gemeinde. Anliegen wird an die dafür zuständige Amtsstelle des Kantons BS weitergeleitet.	Kenntnisn.
4.	ÖV	Entsprechend Anforderungen beider kantonaler Richtpläne BL und BS soll Gebiet St. Jakob vorwiegend mit ÖV gut erreichbar sein. Neubau DSBG soll Anlass sein, dieser Auflage verstärkt zu entsprechen.	Das Gebiet liegt bereits heute in der ÖV-Güttekategorie A des Bundesamts für Raumentwicklung. Da sich bereits ein Grossteil der Nutzungen des DSBG im Gebiet St. Jakob befindet, ist durch den Neubau des Sporthochschulgebäudes zudem nicht mit einem erheblichen erhöhten Personenaufkommen zu rechnen.	x
4.2.		BedarfsHaltestelle "St. Jakob" der Regio-S-Bahn soll mittelfristig in Normalbetrieb aufgenommen werden. Neubau DSBG ist weiterer Grund dafür.	Wird zur Kenntnis genommen, liegt jedoch nicht im Einflussbereich der Gemeinde.	Kenntnisn.
4.3.		QPR ist mit Paragraph "Erschliessung" und verbindlichen Bestimmungen für verbesserte Erschliessung mit ÖV und Veloverkehr zu ergänzen.	Siehe Erläuterungen weiter oben.	x
5.	MIV	Es wird begrüsst, dass ausser Behinderten-PP keine Auto-PP vorgesehen sind. (Parking S.JH verfügt nach heutiger Berechnungsmethode bereits jetzt über zu viele Parkierungsmöglichkeiten.)	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisn.
6.	QPV	QPR muss QPV-Pflicht sowie vertraglich zu regelnden Inhalte festschreiben (auch im Hinblick auf Pflichten, welche ausserhalb QP-Perimeter zu erfüllen sind).	Das QPR enthält Vorgaben betreffend die im QPV zu regelnde Veloparkierung ausserhalb des QP-Areals. Auf weitere Festschreibung von Inhalten im Reglement, welche im Vertrag zu regeln sind, wurde verzichtet, um nicht allfällige Diskrepanzen zwischen Reglement und Vertrag zu erzeugen. Die Hauptpunkte, welche im QP-Vertrag zu regeln sind, werden im Planungsbericht aufgeführt.	(✓)
6.2.		§ 2 Geltungsbereich QPR ist zu präzisieren im Hinblick auf Inhalte des QPV, welche Areal ausserhalb QP-Perimeter betreffen.	Es können keine öffentlich-rechtlichen Festlegungen für das Areal ausserhalb des QP-Perimeters vorgenommen werden.	x
6.3.		Es wird Festschreibung der (erhöhten) Mindestanzahl Velo-PP, deren Standorte und Qualität im QPR gefordert. Andernfalls ist im QPR mindestens Erstellung eines QPV sicherzustellen, in welchem genannte Kriterien vereinbart werden und welcher bei Beschluss des Gemeinderats und bei öffentlicher Planaufgabe (orientierender Inhalt) vorliegen muss. Auch ist festzulegen, dass Gestaltungskonzept "Grosse Allee" verbindlich, zeitlich unmittelbar im Anschluss an Neubau umzusetzen ist. (Gestaltungskonzept planungsrechtlich noch nicht verankert, weshalb Verbindlichkeit im QPR oder mindestens im QPV (Rahmenbedingungen im QPR) zu sichern ist.)	Es wird die zu erstellende Mindestanzahl von 300 Velostellplätzen im QPR vorgegeben. Zudem wird im Reglement die Platzierung der Velostellplätze in Eingangsnahe verlangt. Die Standorte der Abstellplätze ausserhalb des QP-Perimeters werden im Gestaltungskonzept definiert bzw. mit dem QP-Vertrag sichergestellt. Es können keine öffentlich-rechtlichen Festlegungen für das Areal ausserhalb des QP-Perimeters vorgenommen werden. Die Sicherstellung der Umgestaltung der Grosse Allee erfolgt mittels Quartierplan-Vertrag. Ebenfalls wird die zeitliche Realisierung im Quartierplan-Vertrag geregelt. Dem Gemeinderat ist die Neugestaltung der Grosse Allee ein grosses und zentrales Anliegen. Aus diesem Grunde setzt sich der Gemeinderat stark dafür ein und daher besorgt, auf	(✓)

Nr.	Thema	Anliegen (zusammenfassend)	Stellungnahme Gemeinderat (Vorschlag Planer)	Umsetzung
7.	Bauphase 7.1.	Während Bauzeit ist grosses Gewicht auf Sicherheit, aber auch auf Durchlässigkeit der Baustelle für Fuss- und Veloverkehr zu legen. Bauleitung ist explizit und schriftlich (Checkliste, Merkblatt) darauf hinzuweisen und dahingehend zu überprüfen. Insbesondere abends nach Arbeitsschluss und zwingend übers Wochenende sollen baustellenbedingte Hindernisse auf absolutes Minimum beschränkt werden, auch wenn dazu (vertretbarer) Mehraufwand erforderlich ist.	Der Grundlage des privatrechtlichen Quartierplan-Vertrags die Sicherstellung zu erwirken. Dem Gemeinderat ist auch bewusst, dass die planungsrechtliche Sicherstellung in Bezug auf die Teilzonenvorschriften "Brüglinger Ebene" noch vorgenommen werden muss und dass dies die Aufgabe der Gemeinde ist.	Umsetzung
8.	Weiteres 8.1. Photovoltaik	Dachbegrünungen werden begrüsst. Es ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob gewisse Flächen für Photovoltaik genutzt werden können, um § 9 QPR (erneuerbare Energieträger) zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gewährung der Sicherheit für den Langsamverkehr während der baulichen Realisierung ist auch ein grosses Anliegen des Gemeinderates. Im QP-Vertrag wird der Langsamverkehr während der baulichen Realisierung der Sporthochschule sowie die Umgestaltung der Gassen Allee im Sinne der Mitwirkungsabgabe behandelt.	Kenntnisn.
			Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisn.

### 3 Bekanntmachung

Der Mitwirkungsbericht wird mit Bekanntgabe des Traktandums der Beschlussfassung der Quartierplanung "Sporthochschule St. Jakob" durch die Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. In Ergänzung dazu wird der Mitwirkungsbericht auf der Homepage der Gemeinde Münchenstein aufgeschaltet. Die Information der Bevölkerung über die öffentliche Auflage des Mitwirkungsberichtes erfolgt mit der Publikation der Einladung zur Gemeindeversammlung. Den Mitwirkenden wird der Mitwirkungsbericht direkt zugestellt.

Münchenstein, ..... 5.11.2015 .....

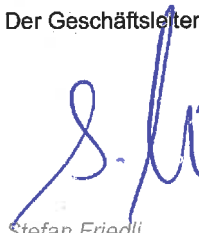
#### GEMEINDERAT MÜNCHENSTEIN

Der Gemeindepräsident:



Giorgio Lüthi

Der Geschäftsleiter:



Stefan Friedli